

Wahlleistungsvereinbarung

- Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
- Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
- Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
- In den Belegabteilungen sind vom Patienten gewünschte Vereinbarungen über die ärztlichen Leistungen der Belegärzte, der Konsiliarärzte oder der fremden ärztlich geleiteten Einrichtungen - auch wenn bereits Wahlleistungen mit dem Krankenhaus vereinbart wurden - nicht mit dem Krankenhaus, sondern unmittelbar mit dem Belegarzt oder dem Konsiliararzt oder der fremden Einrichtung zu treffen.
- Sofern Wahlleistungen vereinbart worden sind, können seitens des Krankenhauses sowohl angemessene Vorauszahlungen als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangt werden.
- Bei der Inanspruchnahme der Wahlleistung "ärztliche Leistungen" kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Krankenhauses beschränkt werden (§ 22 Abs. 3 BPflV, § 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch, soweit das Krankenhaus selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.
- Die gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen werden, auch soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden, vom Wahlarzt der Fachabteilung oder der ärztlich geleiteten Einrichtung persönlich oder unter Aufsicht des Wahlarztes nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Instituts (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GOÄ/GOZ) oder von dem ständigen ärztlichen Vertreter (§ 4 Abs. 2 Satz 3 GOÄ/GOZ) erbracht.

Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme seiner Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

<u>Fachabteilung:</u>	<u>Wahlarzt:</u>	<u>Ständiger ärztl. Vertreter:</u>
Anästhesiologie, Intensivmedizin	Dr. med. Martin Jaeger	Dr. med. Bernd Wenzel Dr. med. Michael Ellinghaus
- Schmerztherapie	Dr. med. Martin Jaeger	Dr. med. Christoph Staisch
Augenheilkunde	Prof. Dr. med. Carl Erb	Dr. med. Christoph Niederstadt
Chirurgie	PD Dr. med. Stefan Farke	Dr. med. Cornelius Salich Dr. med. Boris Jansen-Winkel
- Chirurgie	Prof. Dr. med. Volker Lange	
- Gelenk- und Weichteilchirurgie	Drs. med. Christoph Gill, Karsten Moeller, Jürgen K. Wied	
- Plastische und Handchirurgie	Dr. med. Viola Moser	
Innere Medizin I	Prof. Dr. med. Fritz von Weizsäcker	Dr. med. Klaus Nehm
- Gastroenterologie	Dr. med. Klaus Nehm	
- Onkologie	Prof. Dr. med. Fritz von Weizsäcker	
Innere Medizin II: Rheumatologie,	Dr. med. Rieke Alten	Dr. med. Stefan Bieneck
Physikalische Therapie und Sportmedizin		
Neurologie	Prof. Dr. med. Thomas Lempert	Dr. med. Hans-Ulrich Puhlmann
Psychiatrie	PD Dr. med. Tom Bschor	Dr. med. Heinz-Dieter Hartung
Radiologie	Dr. med. Christian Eilers	Dr. med. Ulrich Beckmann

Hinweis: Für die Inanspruchnahme der Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung/Beihilfe oder Ihre gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.

bitte wenden

Die **WahleLeistungsvereinbarung** gilt ab _____
zwischen

(Name, Vorname des Patienten) (Geb.-Datum) (Aufnahme-Nr.)

(Anschrift) (Abteilung)

und der SCHLOSSPARK-KLINIK über die Gewährung der nachstehenden angekreuzten **gesondert berechenbaren WahleLeistungen** zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif bzw. Krankenhausentgelttarif genannten Bedingungen:

<input type="checkbox"/> Ärztliche Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses, dies gilt auch, soweit sie vom Krankenhaus berechnet werden; die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der jeweils gültigen Fassung.	
<input type="checkbox"/> Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson:	Preis je Berechnungstag: 80,00 €
Unterbringung nach Maßgabe der beigefügten Leistungsbeschreibung im 1-Bett-Zimmer:	Preis je Berechnungstag:
<input type="checkbox"/> Abteilung 4	124,92 €
<input type="checkbox"/> Abteilung 1g	115,86 €
<input type="checkbox"/> Abteilung 1f, 2g, 3a, 3b	119,25 €
<input type="checkbox"/> Abteilung:	79,20 €
Unterbringung nach Maßgabe der beigefügten Leistungsbeschreibung im 2-Bett-Zimmer:	Preis je Berechnungstag:
<input type="checkbox"/> Abteilung 4	67,95 €
<input type="checkbox"/> Abteilung 1g	62,29 €
<input type="checkbox"/> Abteilung 1f, 2g, 3a, 3b	63,42 €
<input type="checkbox"/> Abteilung:	29,70 €

Reservierung / Freihaltung: Für den Fall, dass das gebuchte 1-Bett-Zimmer vorübergehend nicht genutzt werden kann (z.B. bei einem Aufenthalt auf der Intensivstation), wird das 1-Bett-Zimmer für einen Zeitraum von maximal vier Tagen reserviert bzw. freigehalten. Während der Zeit der Reservierung / des Freihaltens, in welcher das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25 % geminderten Zimmerpreis.

Beurlaubung: Wenn aus therapeutischer Sicht eine Beurlaubung erfolgt, wird das gebuchte 1- oder 2-Bett-Zimmer für sämtliche Tage der Beurlaubung reserviert bzw. freigehalten. Während dieser Zeit, in der das Zimmer nicht anderweitig belegt wird, berechnet das Krankenhaus einen um 25 % geminderten Zimmerpreis.

Berlin, den _____

i. V.

SCHLOSSPARK-KLINIK

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsmacht (Unterschrift Vertreter)

X

(Unterschrift des Patienten /
bei minderjährigen Patienten: des oder der Sorgeberechtigten)